

STADT ADELSHEIM
STADTTEIL ADELSHEIM
BETREFF 4. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HERGENSTADT-NORD“
STADTTEIL ADELSHEIM IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 27.03.2023 bis 28.04.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	25.04.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Grundwasserschutz (Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit), Abwasserbeseitigung sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister (Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit) 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	25.04.2023	1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Laut der vorliegenden Stellungnahme des RP Karlsruhe – Raumordnung und des Regionalverbandes besteht durch die Errichtung einer PV-Anlage innerhalb des Regionalen Grünzugs kein Konflikt.
			3. Umweltprüfung/Umweltbericht Für die FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den aktuellen Unterlagen lag nun ein Umweltbericht bei, der die Inhalte des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-NORD“ der Stadt Adelsheim aufgreift.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Bebauungsplanverfahren wurde wie angeregt zurückgegriffen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Umweltbericht folgt dabei der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der ersichtliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von uns mitgetragen. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Zu etwaigen näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Die Zustimmung zum Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme sind unter der Nr. 5.5 der städtebaulichen Begründung sowie in Nr. 12 des Umweltberichts eingehende Erläuterungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit einer Alternativenprüfung enthalten. Der beschrittene Weg zur Standortfindung mit den dazu maßgeblichen Kriterien des Auswahlprozesses wird für die FNP-Ebene verdeutlicht.	Die Zustimmung zu den Erläuterungen der anderweitigen Planungsmöglichkeiten und der Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>(Vorsorglicher Hinweis soweit noch nicht geschehen:)</u> Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei der öffentlichen Bekanntmachung bereits beachtet.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz an verschiedenen Stellen - insbesondere in Nr. 1.2 bei den Zielen und Zwecken der Planung und eigens unter Nr. 6.3 - angesprochen. Im Umweltbericht wird unter der dortigen Nr. 4 auch aus umweltplanerischer Sicht auf die Klimaschutzbelange eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des Solarparks als Beitrag zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen.
			Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Daher sind unsererseits keine weitergehenden Forderungen hierzu zu stellen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	25.04.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt je-doch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.</p> <p>Aus unserer Sicht kann aufgrund der gegebenen Situation des Parallelverfahrens auf die Datenlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-NORD“ der Stadt Adelsheim zurückgegriffen werden; dazu kann ohne weiteres der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem betreffenden Bebauungsplan herangezogen werden. (Als Anlage ist den Verfahrensunterlagen ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH zum Stand vom 10.10.2022 nachrichtlich beigefügt.)</p>	<p>Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden vom Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal beachtet.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahrens wurde den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigefügt.</p>
			<p>Die summarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse in Nr. 6.2 der städtebaulichen Begründung wurde für die FNP-Ebene entsprechend beibehalten. Ebenso wird der besondere Artenschutz und die Ergebnisse dazu aus dem Bebauungsplanverfahren im Umweltbericht dargelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die summarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse innerhalb der Begründung beibehalten. Die Ergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren werden entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Es wird von uns im Übrigen davon ausgegangen, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen (inkl. Monitoring) auf der Ebene des betr. Bebauungsplans entsprechend durch Festsetzungen oder vertragliche Regelungen im Detail festgelegt werden.</p> <p>Für die FNP-Ebene sind damit nach dem zwischenzeitlichen Planungsstand keine weitergehenden Forderungen zu erheben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotop</i></p> <p>In Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht wird auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete hingewiesen. Dazu kann entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme nochmals folgendes festgestellt werden:</p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre. Südlich und nördlich angrenzend befinden sich jedoch geschützte Biotop (Feldhecke, Feldgehölz, Lesesteinhaufen). – Aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereichs (Biotop außerhalb) und der Einhaltung ausreichender Pufferflächen zwischen Anlage und Biotop durch entsprechende Festsetzungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Einschätzung, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die außerhalb des Plangebietes befindlichen Biotop ergeben, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die in über 130 m entfernt gelegenen Schutzgebiete, NSG „Brünnbachtal“ und FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, erscheinen aus unserer Sicht aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Pufferwirkung der Umgebungsnutzung des Solarparks als nicht in ihrem jeweiligen Schutzzweck berührt bzw. als nicht in erheblicher Weise gefährdet.</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Schutzzweck für die außerhalb des Plangebietes befindlichen Schutzgebiete nicht berührt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme die Bewältigung der Eingriffsregelung u.a. in Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung sowie unter Nr. 3 und 9 des Umweltberichts verdeutlicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zum aktuellen Planungsstand kann zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Grünlandnutzung, Pflanzbindungen) nunmehr davon ausgegangen werden, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans unproblematisch bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen getroffen). Es verbleiben daher keine erheblichen Bedenken hierzu.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Aufgrund der inhaltlichen Klärung und Ergänzung zu verschiedenen fachlichen Inhalten sind für dieses FNP-Änderungsverfahren seitens der unteren Naturschutzbehörde keine weitergehenden Bedenken geltend zu machen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	25.04.2023	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.11.2022	<i>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Die Flächenversiegelung ist im Umweltbericht nicht angegeben. Vor allem durch Fundamente der Anlagen und Bauwerke wie Trafostationen. Die Solarpaneele werden in Ständerbauweise, ohne Fundamente (?), mit möglichst geringer Versiegelung ausgeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die versiegelte Fläche ist möglichst zu minimieren.</i></p>	<p><i>Die Hinweise zu den möglichen Versiegelungen des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Die Ständerbauweise wird mittels Erdpfähle ohne Betonfundament gegründet. Eine Versiegelung entsteht dabei nicht.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Mit Wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Ein fachgerechter Betrieb wird daher von der Unteren Wasserbehörde vorausgesetzt.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung. Die AwSV wird jedoch durch den Vorhabenträger eingehalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Vorgabe zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb wurde in die Planunterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</i>
			<i>Inwieweit Fundamente von notwendigen Bauwerken in den Boden eingreifen, ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Flachgründungen. Tiefere Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Grundwasser sind deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.</i>
			<i>Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.</i>
			<i>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	25.04.2023	<i>Der südliche Teil des Geltungsbereiches grenzt laut Planungsunterlagen an den „Flürligraben“ und im östlichen Bereich an den „Hergstbach“ an. Hierbei handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Wir verweisen auf § 29 Wassergesetz i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz, nach dem entlang der Böschungsoberkante des Gewässers im Außenbereich ein 10 m breiter und im Innenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen besteht, der zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen in das Gewässer dient. Der Gewässerrandstreifen ist als Grünstreifen in seiner bestehenden Form zu belassen. Ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist auch während Baumaßnahmen (Lagerung von Baustoffen, Erdmaterial usw.) nicht gestattet.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde der Gewässerrandstreifen aufgenommen. Die Abstandsflächen werden gehalten. Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	25.04.2023	<i>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		10.11.2022	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Der Abstand zum Wald sollte kritisch geprüft werden. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Da die bauliche Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschatz herzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der Feuerwehr Adelsheim mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.
	Landratsamt NOK Forst	25.04.2023	Der FD Forst hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Wald i.S.d. § 2 LWaldG wird nicht beansprucht. Waldabstände gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen nicht eingehalten werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Der FD Forst empfiehlt jedoch einen Sicherheitsabstand zu den vorhandenen Waldrändern von 30 m einzuhalten, um Schäden durch Windwurf/ Windbruch und ein Auslaufen von Chemikalien o.Ä. aus den Modulen zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es ist außerdem ein Haftungsverzicht anzustreben, wenn das Plangebiet eingezäunt werden soll und der Zaun näher als 30 m am Waldrand steht. Hierin sollte geregelt werden, dass Schäden am Zaun durch den PV-Betreiber und nicht durch die angrenzenden Waldbesitzenden auszugleichen sind.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	25.04.2023	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Nach dem Regionalplan befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Bei den Flurstücken 4083, 4170 und 4165 handelt es sich um das Gebiet der Grenzfläche mit schlechten Böden. Hierbei können Umnutzungen auf länger Sicht in Betracht kommen. Bei den Flurstücken 4258, 4175 und 4155 der Gemarkung Adelsheim handelt es sich um das Gebiet der Vorrangfläche Stufe II mit mittleren bis guten Böden. Diese Gebiete sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Zusammenfassend haben die Flurstücke eine Acker- und Grünlandzahl zwischen ca. 24 und 37. Im Neckar-Odenwald-Kreis verfolgt der Fachdienst Landwirtschaft das Ziel, dass keine Flächen mit über einer Acker- und Grünlandzahl von 40 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung angefertigt und den Unterlagen beigefügt. Die niedrige Ertragszahl von durchschnittlich 34,9 Punkten, die abgelegene Lage ohne eine Sichtbarkeit aus Ortslagen, der hervorragend geeignete Südhang und nicht zuletzt das Bürgerbeteiligungskonzept gaben dafür den Ausschlag. Dies wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt. Die durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl liegt unterhalb der 40 Bodenpunkte.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	24.04.2023	Mit Schreiben vom 15.11.2022 hat sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der FNP-Änderung geäußert. Wie bereits angemerkt werden die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt und die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft ist, stehen diese Grundsätze der Anlagenrealisierung jedoch nicht entgegen.	Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf die Betroffenheit des Regionalen Grünzugs wurde angemerkt, dass davon auszugehen ist, dass aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt wird. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits eine Alternativenprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es keine besser geeigneten und konfliktfreieren Standorte im Gebiet der Stadt Adelsheim zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gibt. Der Anregung, die Alternativenprüfung in die Begründung der FNP-Änderung zu integrieren, wurde gefolgt. Da die Fläche Ertragszahlen von durchschnittlich 34,9 Punkten aufweist und im Rahmen der Weiterentwicklung der Flurbilanz seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als Vorbehaltsflur II eingestuft wurde, ist von einer insgesamt eher geringen Wertigkeit der Fläche für die Landwirtschaft auszugehen.	Die Zustimmung zur durchgeführten Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass es sich bei den Flächen und Böden geringerer Wertigkeit handelt, wird zur Kenntnis genommen.


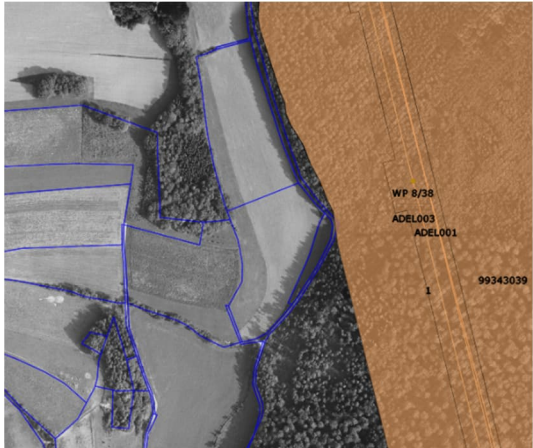
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Rahmen der 67. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 24.03.2023 in Mutterstadt wurde ein Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen beschlossen. Im Sinne dieses Kriterienkatalogs soll bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittlern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung der Abstände möglich. Westlich der Vorhabenfläche befindet sich in ca. 30 Metern Abstand eine Splittersiedlung. Im vorliegenden Fall ist eine Unterschreitung des Abstandes jedoch vertretbar, da in dem der FNP-Änderung zugehörigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits im westlichen Teil der Vorhabenfläche eine Freihaltezone für eine Freileitung vorgesehen ist. Ferner wäre die durch die Einhaltung eines 100 Meter Abstands freigehaltene Fläche aufgrund des ungünstigen Flächenzuschnitts und der geringen Größe nicht mehr vernünftig landwirtschaftlich nutzbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Unterschreitung des Abstandes der bestehenden Splittersiedlung wird zur Kenntnis genommen.
			Insofern bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	19.04.2023	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 07.11.2022 Stellung zur vorliegenden Planung. Ergänzend hierzu äußern wir uns folgendermaßen: Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich des Adelsheimer Stadtteils Hergenstadt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umfang von ca. 14,4 ha vorgesehen. Beim betreffenden Standort handelt es sich um bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung der vorgesehenen Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wie auch des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung. Entsprechend äußerten wir uns auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in unseren Stellungnahmen vom 24.06.2022 und 07.12.2022.	Die Zustimmung zur Planung und die Einschätzung zur Einhaltung der wesentlichen Zielsetzungen des LEL wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Der regionalplanerische Grundsatz gem. PS 3.2.4.2 G ERP, wonach bei der Errichtung von Freiflächen-PV Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Dies steht einer Realisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal sich das Vorhabengebiet vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet und die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft wird.	Die Grundsätze zur Errichtung einer PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung, welche sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>- Hinsichtlich des berührten Regionalen Grünzugs wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstatiert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als technische Infrastruktur bewertet werden, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs ist nicht auszugehen, da die geplante Anlage lediglich einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis wurden die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt betrachtet.</p>	<p>Die Einschätzung, dass von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>- Bezüglich des berührten Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft stellen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls fest, dass diese Festlegung der angedachten Nutzung nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>	<p>Die Einschätzung, dass diese Festlegung der angedachten Nutzung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht grundsätzlich entgegensteht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Da die Vorhabenfläche nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit guten bis sehr guten Bodenwerten betroffen ist, baten wir um eine Ergänzung der Planbegründung um eine Alternativenprüfung, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten. Eine solche ist nun Teil der Planbegründung und kommt zu dem Ergebnis, dass es keine besser geeigneten Standorte auf dem Gebiet der Stadt Adelsheim gibt. Demnach liegt die Ertragszahl der Fläche bei durchschnittlich 34,9 Bodenpunkten und zeugt von einer insgesamt eher geringen Wertigkeit. Auch in der Fortschreibung der Flurbilanz seitens des MLR ist laut Planbegründung nach derzeitigem Stand eine Einstufung der Fläche als Vorbehaltsflur II vorgesehen, bei denen eine Eignung für Freiflächen-PV gesehen wird.</p>	<p>Die Zustimmung zur durchgeführten Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass es sich bei den Flächen und Böden geringerer Wertigkeit handelt, wird zur Kenntnis genommen. Eine Eignung der Flächen für Freiflächen-PV wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Insoweit bestehen von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwände hinsichtlich des Vorhabens. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Energiewende in Baden-Württemberg begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
		07.11.2022	<p><i>Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich des Adelsheimer Stadtteils Hergenstadt auf Ebene der Flächennutzungsplanung geschaffen werden.</i> <i>Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ ist vorliegend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umfang von ca. 14,4 ha vorgesehen.</i> <i>In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan Stellung mit Schreiben vom 24.06.2022, worauf wir nachfolgend verweisen:</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> <i>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.</i></p>	<p><i>Die Unterstützung des Ausbaus von erneuerbaren Energien durch die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans sowie auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte auslösen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</i></p>	<p><i>Die Grundsätze zur Errichtung einer PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft.</i></p>	<p><i>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> <i>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen bewertet:</i> <i>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</i></p>	<p><i>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt. Diese Bewertung sollte in der Planbegründung entsprechend ergänzt werden.</i></p>	<p><i>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach der Begründung zu PS 2.1.3 ERP sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies sollte im Rahmen des weiteren Planungsprozesses berücksichtigt werden.</p>	
			<p>- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stehen der angedachten Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Bislang wird in der Planbegründung (S. 3) lediglich die Betroffenheit des Regionalen Grünzuges thematisiert. Wir bitten, die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Da die Vorhabenfläche nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht sowie ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit guten bis sehr guten Bodenwerten (überwiegend Vorrangflur I) betroffen sind, bitten wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens um eine Ergänzung der Planbegründung um eine Alternativenprüfung auf FNP-Ebene, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten. Dabei sollten der Kriterienkatalog der Stadt Adelshausen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erbetenen Alternativenprüfung sollten auch Eingang in die Planbegründung zur FNP-Änderung finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und eine Alternativenprüfung in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung integriert. Dabei wurde sowohl auf den Kriterienkatalog der Stadt Adelshausen als auch auf die bereits bestehende Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes zurückgegriffen. Weiterhin wurde das Kapitel zur Betroffenheit der Landwirtschaft weiter ausgearbeitet. Es handelt sich hierbei um eine überwiegende Betroffenheit von Flächen der Vorrangflur II und nicht wie dargestellt um Flächen der Vorrangflur I. Die Bedenken der Unteren Landwirtschaftsbehörde, welche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert wurden, wurden entsprechend berücksichtigt und die Belange der Landwirtschaft in der Begründung näher behandelt und erläutert.</p>
			<p>Anregungen zur Darstellungssystematik In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist eine Begrenzung der Photovoltaik-Nutzung auf max. 30 Jahre Nutzungsdauer, wie auch eine Sicherstellung des vollständigen Rückbaus vorgesehen. Um den vorgesehenen Festsetzungen und dem damit verbundenen, bedingten Baurecht mit Rückbauverpflichtung nach einer Nutzungsdauer von 30 Jahren zu entsprechen, regen wir auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine überlagerte Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Fläche an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt und an der bestehenden Darstellung festgehalten.</p>
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	29.03.2023	<p>Durch das Vorhaben werden weder Bundes- noch Landesstraßen tangiert. Da unsere Belange nicht betroffen sind, bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe weder Einwände noch Anregungen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt	29.03.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
5a	RP Karlsruhe Abt. 5 - Umwelt Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)	25.04.2023	Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) haben wir bereits im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Adelsheim Stellung zu den Belangen des Klimaschutzes bezogen und das zugrundeliegende Vorhaben als Beitrag zur Energiewende ausdrücklich befürwortet. Insofern verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ der Stadt Adelsheim. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		15.06.2022	<i>Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden begrüßt. Nach § 3 Nr. 7 EEG 2021 i.V. m. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S.1 handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet, welches für die Errichtung von PV Anlagen als besonders geeignet angesehen werden, sofern die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen, die Alternativenprüfung wird ausgeführt.</i>
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	03:04:2023	Unsere Stellungnahme vom 06.11.2022, welche ihre Gültigkeit behält, wurde zu unserer Zufriedenheit in die Behandlungsvorschlägen sowie die Begründung eingearbeitet und die damit verbundenen Hinweise beachtet. Wir bitten darum, das LAD weiterhin an dem Vorhaben zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		06.11.2022	<i>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Archäologische Denkmalpflege: Das Plangebiet „PV-Anlage Hergenstadt Nord“ liegt unmittelbar westlich des nach § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 6; ADAB-Id 101656147) – seit 2005 eingetragenes UNESCO-Welterbe! Am Erhalt und der Unversehrtheit der archäologischen Substanz dieses Denkmals besteht ein großes öffentliches Interesse.</i>	<i>Die Lage des Plangebietes westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p>Abb. Adelsheim 1,6</p>	
			<p>Auf der Höhe der geplanten PV-Anlage Hergenstadt Nord ist die Erhaltung des Limes mit obertägig deutlich erkennbarer Wallanlage besonders gut. Da sich die geplante PV-Anlage knapp außerhalb der eingetragenen Denkmalfläche befindet (siehe Abb.), können grundsätzliche fachliche Bedenken gegen den Bau der PV-Anlage zurückgestellt werden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass beim Bau der Anlage (Zufahrt, Lagerflächen etc.) sowie bei der Planung von Kabeltrassen zum späteren Anschluss der PV-Anlage auf die Kulturdenkmale Rücksicht zu genommen werden muss! Jegliche Bodeneingriffe in den genannten Denkmalflächen sind genehmigungspflichtig!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
				

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Wir bitten darum, diese fachlichen Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen und das LAD weiterhin an dem Vorhaben zu beteiligen.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung auf das angrenzende Kulturdenkmal hingewiesen.</i>
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.04.2023	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.11.2022 (Az. 2511 // 22-04518) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		15.11.2022	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Geotechnik</i> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i> <i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i> <i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 21.06.2022 (Az. 2511 // 22-02154) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i> <i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese triassischen Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p>	<i>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird auf die Stellungnahme vom 21.06.2022 mit Az. 2511 //22-02154 hingewiesen. Danach liegt das Plangebiet am Südrand eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks (Rohstoffgruppe: Natursteine, Untergruppe Kalksteine, für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</i>	<i>Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Errichtung einer PV-Anlage. Ein Erdmassenaushub mit voraussichtlich mehr als 500 Kubikmeter wird somit nicht erreicht.</i>
			<i>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	04.04.2023	Landeseigene Flächen sind von der 4. Änderung nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Polizeipräsidium HN FESi-E-VK, Standort MOS	27.03.2023	Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Netze BW GmbH	25.04.2023	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum oben genannten FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Die Anschlussmöglichkeiten des Solarparks an das öffentliche Versorgungsnetz wird im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	24.04.2023	Gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Im Bereich des geplanten Sondergebietes Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord auf der Gemarkung Adelsheim befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bundesnetzagentur Richtfunk	08.05.2023	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	ZV Bodensee Wasserversorgung	27.03.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	IHK Rhein-Neckar	28.04.2023	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 28.11.2022 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		18.11.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergensstadt-Nord“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Ravenstein	24.03.2023	Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände oder Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Seckach	30.03.2023	Die Gemeinde Seckach hat gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Seckachtal“ zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergensstadt Nord“ im Stadtteil Adelsheim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB keine Einwände oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Schefflenz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Roigheim	05.04.2023	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Schöntal	30.03.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o.g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
30.	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.